

IBU REGELN

**Angenommen vom
XII. Ordentlichen IBU Kongress 2016.
In Übereinstimmung mit dem WADA-CODE.**

ANMERKUNG In der Verfassung und allen Regeln beziehen sich sämtliche Geschlechtsbezeichnungen je nach Zusammenhang auf das männliche und/oder weibliche Geschlecht. Im allgemeinen Kontext stehen Wörter wie „er“, „ihm“ und „sein“ ebenso für „sie“ und „ihr“.



INTERNATIONAL BIATHLON UNION

Peregrinstraße 14 / A-5020 Salzburg / AUSTRIA
T +43 - 6 62 - 85 50 50 / F +43 - 6 62 - 855 05 08
biathlon@ibu.at / www.biathlonworld.com

- 01** VERFASSUNG DER
INTERNATIONALEN BIATHLON UNION (IBU)
- 02** IBU
DISZIPLINARREGELN
- 03** IBU VERANSTALTUNGS- UND
WETTKAMPFREGELN
- 04** ANHÄNGE ZU DEN IBU VERANSTALTUNGS-
UND WETTKAMPFREGELN
- 05** IBU
ANTI-DOPING REGELN
- 06** IBU REGELN FÜR WAHLEN UND
ABSTIMMUNGEN BEIM KONGRESS
- 07** IBU
REGELN FÜR EHRUNGEN
- 08** IBU VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR
ATHLETEN UND MANNSCHAFTSOFFIZIELLE
- 09** IBU REGELN FÜR
REISEKOSTEN
- 10** IBU
ETHIKCODE

01 VERFASSUNG DER INTERNATIONALEN BIATHLON UNION (IBU)

Die IBU wurde am 2. Juli 1993 in Heathrow bei London/GBR gegründet. Die Verfassung wurde am selben Tag angenommen. In den Jahren 1994, 1996, 1998, 2000, 2004, 2006, 2008, 2010 und 2012 wurden vom Kongress Änderungen beschlossen. **Beim Kongress 2014 wurde die Verfassung umfassend überarbeitet und beim Kongress 2016 angepasst.**

Die Verfassung wurde bei der Begründung des Sitzes der IBU durch den Kongress auf der konstituierenden Generalversammlung 1999 in Minsk/BLR der Rechtsordnung von Österreich unterstellt.

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1	Rechtscharakter	7
Artikel 2	Name, Geschäftssitz, Geschäftsjahr	7
Artikel 3	Mitgliedschaft	7
Artikel 4	Zuständigkeit und Vertretung	7
Artikel 5	Zweck der Internationalen Biathlon Union	7
Artikel 6	Ziele	8
Artikel 7	IBU-Veranstaltungen und durch die IBU genehmigte Veranstaltungen	8
Artikel 8	IBU-Lizenzen	8
Artikel 9	Nationalität der Athleten	9
Artikel 10	Sprachen	9
Artikel 11	Gemeinnütziger Charakter	10

B. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 12	Arten der Mitgliedschaft	10
Artikel 13	Mitgliedschafts-Antragsverfahren	10
Artikel 14	Antragsentscheidung	11
Artikel 15	Provisorische Mitgliedschaft	11
Artikel 16	Ordentliche Mitglieder	12
Artikel 17	Außerordentliche Mitglieder	13
Artikel 18	Ehrenmitglieder	14
Artikel 19	Die Pflicht aller Mitglieder, die Interessen der IBU zu fördern	14
Artikel 20	Beendigung der Mitgliedschaft	14
Artikel 21	Freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft	14
Artikel 22	Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss	14
Artikel 23	Unabhängigkeit	15

C. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Artikel 24	Organe	15
Artikel 25	Der Kongress	15
Artikel 26	Einberufung des Kongresses	16
Artikel 27	Anträge	16
Artikel 28	Zuständigkeit des Kongresses	17
Artikel 29	Inkrafttreten der Kongressbeschlüsse	18
Artikel 30	Anmeldung der Mitgliedsverbände	18
Artikel 31	Bekanntgabe der Tagesordnung	18
Artikel 32	Vorsitz; Teilnahme der Öffentlichkeit	19
Artikel 33	Stimmrechte; Beschlussfassung	19
Artikel 34	Wahlausschuss	20
Artikel 35	Protokoll	20
Artikel 36	Wählbarkeit; Amtszeit	21
Artikel 37	Vorstand	21
Artikel 38	Amtszeit; Pflichten	21
Artikel 39	Präsident	22
Artikel 40	Erster Vize-Präsident	22
Artikel 41	Vize-Präsident für Finanzen	22
Artikel 42	Generalsekretär	22
Artikel 43	Vorstandssitzungen	23
Artikel 44	Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern	24
Artikel 45	Komitees	24

D. JURISDIKTION IN DER UNION

Artikel 46	IBU-Schiedsgericht	25
Artikel 47	Anti-Doping-Anhörungsgrremium	26

01 VERFASSUNG DER INTERNATIONALEN BIATHLON UNION (IBU)

E. FINANZVERFASSUNG

Artikel 48	Mittelbeschaffung	26
Artikel 49	Finanzverwaltung; Rücklagen	26
Artikel 50	Wirtschaftsprüfungsunternehmen	27
Artikel 51	Gewählte Rechnungsprüfer	27

F. RECHTE

Artikel 52	IBU als Rechteinhaber	28
-------------------	-----------------------	----

G. REGELN

Artikel 53	IBU-Regeln	29
-------------------	------------	----

H. DISZIPLINARMASSNAHMEN

Artikel 54	Strafen und Disziplinarmaßnahmen	29
-------------------	----------------------------------	----

I. HAFTUNG

Artikel 55	Haftung für Amtsträger	29
-------------------	------------------------	----

J. VERJÄHRUNG

Artikel 56	Zeitliche Verjährung	30
-------------------	----------------------	----

K. VERWENDUNG DES IBU-VERMÖGENS NACH AUFLÖSUNG

Artikel 57	Entscheidungen	30
-------------------	----------------	----

L. INKRAFTTRETEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Rechtscharakter

Die Internationale Biathlon Union (IBU) ist ein Verband gemäß den Bestimmungen des Österreichischen Vereinsgesetzes und eine internationale Nicht-Regierungs-Organisation (NRO) gemäß österreichischem Bundesrecht (Bundesgesetzblatt 174/1992).

2. Name, Geschäftssitz, Geschäftsjahr

- 2.1** Der Verband trägt den Namen „IBU“ („die Internationale Biathlon Union“).
- 2.2** Der eingetragene Geschäftssitz des Verbandes und seine Geschäftsstelle sind in Salzburg, Österreich.
- 2.3** Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

3. Mitgliedschaft

Die IBU ist der internationale Verband, der von nationalen Sportverbänden gegründet wurde, die den Biathlonsport in ihrem Land vertreten und die anerkannte Sporthoheit für diesen Sport sind; nur ein Biathlonverband aus jedem Land kann Mitglied der IBU werden.

4. Zuständigkeit und Vertretung

- 4.1** Die IBU ist die oberste internationale Autorität in allen Angelegenheiten des Biathlonsports, sie vertritt den Biathlonsport in allen internationalen Sportorganisationen und Weltsportverbänden sowie gegenüber Regierungen, Medien, Wirtschaft, Industrie und Sponsoren.
- 4.2** Die IBU kooperiert mit dem IOC, der WADA, der UNESCO und anderen internationalen Organisationen/internationalen Sportorganisationen.

5. Zweck der Internationalen Biathlon Union

- 5.1** Die Internationale Biathlon Union entwickelt den Biathlonsport und fördert ihn weltweit.
- 5.2** Biathlon ist ein Sport, der Langlauf oder andere Bewegungsformen mit Schießen kombiniert. Biathlon schließt des Weiteren Rollerbiathlon

(Rollskilaufen und Schießen), Crossbiathlon (Laufen und Schießen), Mountainbike-Biathlon (Mountainbiken und Schießen) sowie Schneeschuhbiathlon (Schneeschuhgehen und Schießen) mit ein.

- 5.3 Die IBU setzt es sich zum Ziel, die Bedingungen und Grundlagen des Biathlons fortwährend zu verbessern und seine kulturellen, sportlichen und humanitären Werte weltweit zu fördern.

6. Ziele

- 6.1 Die IBU legt weltweite Regeln und Vorschriften für den Biathlonsport und seine Ausübung fest.
- 6.2 Die IBU fördert den doping-freien Biathlonsport.
- 6.3 Die IBU fördert die Gleichstellung der Geschlechter.
- 6.4 Die IBU trifft angemessene Maßnahmen, um gegen illegale Sportwetten im Biathlonsport vorzugehen.

7. IBU-Veranstaltungen und durch die IBU genehmigte Veranstaltungen

- 7.1 Die IBU hat alle Rechte in Bezug auf Weltmeisterschaften, Jugend/Juniorenweltmeisterschaften, Weltcupveranstaltungen, IBU-Cup-Veranstaltungen, Kontinentalmeisterschaften, Kontinentalcups, Regionalcups sowie alle anderen internationalen Biathlonveranstaltungen (Winter und Sommer), die von ihr eingeführt werden.
- 7.2 Jede internationale Biathlonveranstaltung, bei der Athleten von mehr als zwei IBU-Mitgliedsverbänden zu einem Wettkampf eingeladen werden und/ oder vorhaben daran teilzunehmen, muss im Voraus schriftlich von der IBU auf Antrag des jeweiligen Mitgliedsverbands genehmigt werden.

8. IBU-Lizenzen

- 8.1 Alle Wettkampfstätten benötigen für die Ausrichtung einer IBU-Veranstaltung eine IBU-Lizenz.
- 8.2 Der Vorstand bestimmt die Kriterien für die Vergabe von IBU-Lizenzen. Er kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedsverbands, der sich mit einem Austragungsort in seinem Land für die Ausrichtung einer IBU-Veranstaltung bewerben möchte, eine neue IBU-Lizenz vergeben, wenn die Kriterien der IBU-Lizenzregeln erfüllt werden.

- 8.3** Der Austragungsort muss vor Beginn des Bewerbungs-/Kandidaturverfahrens im Besitz einer gültigen IBU-Lizenz sein. Für WM-Bewerbungen muss die A-Lizenz mindestens bis zum Ende jener Saison gültig sein, in welcher die WM ausgerichtet wird.

9. Nationalität der Athleten

Der Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsverbände beschränkt sich auf das Gebiet des Landes, das sie vertreten. Der jeweilige Mitgliedsverband darf ausschließlich Athleten melden, die Staatsbürger des entsprechenden Landes sind. Athleten, die gleichzeitig zwei oder mehrere Staatsbürgerschaften haben, können nach eigener Wahl für eines dieser Länder starten. Nachdem Athleten für ein Land bei den Olympischen Spielen, kontinentalen oder regionalen Spielen; den Weltmeisterschaften oder kontinentalen Meisterschaften, die unter die Autorität der IBU fallen, gestartet sind, dürfen sie für kein anderes Land starten, es sei denn sie erfüllen die Bedingung für Athleten, die ihre Staatsbürgerschaft geändert oder eine neue Staatsbürgerschaft angenommen haben. Athleten, die für ein Land bei den Olympischen Spielen, kontinentalen oder regionalen Spielen und/oder den Weltmeisterschaften oder kontinentalen Meisterschaften, die unter die Autorität der IBU fallen, gestartet sind und die ihre Staatsbürgerschaft geändert oder eine neue Staatsbürgerschaft angenommen haben, dürfen für ihr neues Land frühestens zwei Jahre nach dem letzten Zeitpunkt, zu dem sie für ihr vorheriges Land gestartet sind, an IBU-Wettkämpfen teilnehmen. Dieser Zeitraum kann vom IBU-Vorstand unter Zustimmung der betroffenen IBU Mitgliedsverbände verkürzt oder sogar aufgehoben werden, wobei die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Staatenlose Personen können für einen Mitgliedsverband starten, der ihnen vom IBU-Vorstand zugewiesen wird, vorausgesetzt die Genehmigung durch den IBU-Vorstand und die Zustimmung dieses Mitgliedsverbands liegen vor.

10. Sprachen

- 10.1** Die offizielle Sprache der IBU ist Englisch.
- 10.2** Die offiziellen Kongresssprachen sind Englisch, Deutsch und Russisch. Für alle anderen Angelegenheiten können die IBU-Organe, IBU-

Komitees und andere IBU-Gremien eine der Kongresssprachen als ihre Arbeitssprache festlegen.

10.3 Für die Auslegung der IBU-Regeln, -Entscheidungen und der relevanten Dokumente ist die englischsprachige Formulierung maßgeblich.

11. Gemeinnütziger Charakter

Die IBU agiert laut Definition in ihrer Verfassung als gemeinnützige Organisation und unterstützt die gemeinnützigen Zwecke ihrer Mitgliedsverbände. Alle Finanzmittel der Union dürfen ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die mit dieser Verfassung übereinstimmen.

B. MITGLIEDSCHAFT

12. Arten der Mitgliedschaft

Die IBU unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft: provisorisch, ordentlich, außerordentlich sowie die Ehrenmitgliedschaft.

13. Mitgliedschafts-Antragsverfahren

13.1 Mitgliedschaftsanträge sind schriftlich an den Generalsekretär der IBU zu richten.

13.2 Der Antragsteller muss die anerkannte Sporthoheit für Biathlon in seinem Land sein und den Antrag, eine Kopie der Satzungen des Antragstellers sowie eine rechtlich bindende unterzeichnete Erklärung einreichen, welche die folgenden Zusicherungen enthält:

- Einhaltung der Verfassung der IBU, ihrer Regeln, Bestimmungen und der Beschlüsse des IBU-Kongresses und des IBU-Vorstands sowie ihre Umsetzung auf nationaler Ebene.
- Jährliche Organisation und Durchführung von Biathlonwettkämpfen entweder im Winter- oder Sommerbiathlon im Land des Antragstellers.
- Anerkennung des Internationalen Sportgerichtshofs (CAS) als oberste und letzte für Streitfälle verantwortliche Instanz.
- Einhaltung der Regeln der IOC-Charta.
- Einhaltung des WADA-Codes.

14. Antragsentscheidung

- 14.1** Der Vorstand entscheidet über den Mitgliedschaftsantrag. Wird ein Antrag auf Mitgliedschaft abgewiesen, so muss diese Entscheidung begründet werden.
- 14.2** Der Antragsteller erhält zunächst den Status eines provisorischen Mitglieds, der vom IBU-Kongress bestätigt werden muss.
- 14.3** Die Entscheidung darüber, ob ein provisorisches Mitglied zu einem ordentlichen Mitglied wird, liegt nach Vorschlag durch den Vorstand beim Kongress. Einem provisorischen Mitglied wird nur dann die ordentliche Mitgliedschaft gewährt, wenn der Mitgliedschafts-Antragsteller alle seine verfassungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber der IBU erfüllt. Das provisorische Mitglied muss sein Ansuchen auf ordentliche Mitgliedschaft an den Vorstand richten.

15. Provisorische Mitgliedschaft

- 15.1** Provisorische Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht am Kongress teil.
- 15.2** Provisorische Mitglieder sind berechtigt, unter Einhaltung der anzuwendenden Regeln, ihre Athleten zu allen IBU-Veranstaltungen und zu von der IBU genehmigten Wettkämpfe zu melden.
- 15.3** Provisorische Mitglieder müssen vom IBU-Vorstand in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, angehört werden.
- 15.4** Provisorische Mitglieder sind dazu berechtigt, an IBU-Programmen teilzunehmen und internationale Biathlonwettkämpfe zu organisieren, die von der IBU genehmigt wurden.
- 15.5** Provisorische Mitglieder müssen die Ziele der IBU fördern und die Verfassung, alle IBU-Regeln und -Bestimmungen sowie die Beschlüsse des Kongresses und des Vorstands einhalten und diese auf nationaler Ebene umsetzen.
- 15.6** Provisorische Mitglieder müssen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zum Ende des Geschäftsjahres entrichten, der die Hälfte des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder beträgt. .
- 15.7** Provisorische Mitglieder müssen der IBU-Geschäftsstelle jährlich bis zum Ende des Geschäftsjahres über ihre nationalen Biathlon-Aktivitäten

(Wettkämpfe) berichten, sofern keine Athleten zu IBU-Wettkämpfen angemeldet haben.

- 15.8 Provisorische Mitglieder müssen soweit als möglich sicherstellen, dass in ihrem Land keine Biathlon-Veranstaltungen oder -Wettkämpfe organisiert werden außer solche, die von ihnen auf nationaler Ebene oder vom IBU-Vorstand auf internationaler Ebene im Voraus schriftlich genehmigt wurden.
- 15.9 Provisorische Mitglieder müssen der IBU eine Kopie relevanter Änderungen in ihrer Verfassung zur Prüfung vorlegen.

16. Ordentliche Mitglieder

- 16.1 Ordentliche Mitglieder nehmen mit Stimmrecht am Kongress teil.
- 16.2 Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, unter Einhaltung der anzuwendenden Regeln, ihre Athleten zu allen IBU-Veranstaltungen und zu von der IBU genehmigten Wettkämpfen zu melden.
- 16.3 Ordentliche Mitglieder müssen vom IBU-Vorstand in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, angehört werden.
- 16.4 Ordentliche Mitgliedern sind dazu berechtigt, an IBU-Programmen teilzunehmen und internationale Biathlonwettkämpfe zu organisieren, die von der IBU genehmigt wurden.
- 16.5 Ordentliche Mitglieder müssen die Ziele der IBU fördern und die Verfassung, alle IBU-Regeln und -Bestimmungen sowie die Beschlüsse des Kongresses und des Vorstands einhalten und diese auf nationaler Ebene umsetzen.
- 16.6 Ordentliche Mitglieder müssen zum Ende des Geschäftsjahres einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- 16.7 Ordentliche Mitglieder müssen der IBU-Geschäftsstelle jährlich bis zum Ende des Geschäftsjahres über ihre nationalen Biathlon-Aktivitäten (Wettkämpfe) berichten, sofern sie keine Athleten zu IBU-Wettkämpfen angemeldet haben.
- 16.8 Ordentliche Mitglieder müssen soweit als möglich sicherstellen, dass in ihrem Land keine Biathlon-Veranstaltungen oder -Wettkämpfe organisiert werden außer solche, die von ihnen auf nationaler Ebene oder vom IBU-Vorstand auf internationaler Ebene im Voraus schriftlich genehmigt wurden.

16.9 Ordentliche Mitglieder müssen der IBU eine Kopie relevanter Änderungen in ihrer Verfassung zur Prüfung vorlegen.

16.10 Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu richten, Anträge an den Kongress zu stellen und Personen zu nominieren, welche die Staatsbürgerschaft des Landes besitzen, in dem der nominierende Mitgliedsverband seinen Sitz hat.

Jeder Mitgliedsverband ist berechtigt, bis zu zwei Personen für zwei unterschiedliche Funktionen im Vorstand zu nominieren. Sobald eine von einer Nation nominierte Person gewählt ist, wird die zweite Nominierung für den Vorstand als zurückgezogen betrachtet.

Jeder Mitgliedsverband darf je eine Person für eine Funktion als Rechnungsprüfer und im Technischen Komitee nominieren.

Eine Nation darf nicht mehr als eine Funktion in einem Gremium innehaben. Eine Ausnahme bildet die Nationalität des Athletenvertreters im Technischen Komitee.

Die Wahlreihenfolge ist wie folgt:

- Vorstand mit der in der Verfassung festgelegten Reihenfolge
- Rechnungsprüfer
- Technisches Komitee

16.11 Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, alle vom Vorstand abgeschlossenen Verträge in der IBU-Geschäftsstelle einzusehen. Ordentliche Mitglieder sind gegenüber Dritten betreffend den Gegenstand und den Inhalt aller eingesehenen Verträge zu absoluter Geheimhaltung verpflichtet.

16.12 Sollte eine der oben genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, so ist der Vorstand berechtigt, den Status der ordentlichen Mitgliedschaft zu einem provisorischen Status zurückzustufen.

17. Außerordentliche Mitglieder

17.1 Der IBU-Vorstand ist berechtigt, internationale Organisationen, die am Biathlonsport oder an einem biathlonähnlichen Sport interessiert sind, als außerordentliche Mitglieder der IBU zuzulassen.

17.2 Der schriftliche Zulassungsantrag und die schriftliche Erklärung, dass die Organisation dem Zweck und den Zielen der IBU folgt, sind an den Vorstand zu richten.

17.3 Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Organisation als außerordentliches Mitglied zugelassen wird. Wird der Zulassungsantrag abgewiesen, so muss diese Entscheidung begründet werden.

18. Ehrenmitglieder

Der Kongress ist berechtigt, Einzelpersonen, die der IBU außergewöhnliche Dienste geleistet haben, auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag eines Mitgliedsverbands die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Die IBU-Regeln für Ehrungen sind einzuhalten.

19. Die Pflicht aller Mitglieder, die Interessen der IBU zu fördern

Alle Mitglieder der IBU sind verpflichtet, die Interessen der IBU im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestmöglich zu fördern und jegliche Handlungen zu unterlassen, welche dem Ruf und/oder dem Zweck der IBU in irgendeiner Weise schaden könnten.

20. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der IBU kann durch die freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auflösung des betroffenen Mitgliedsverbands, Nicht-Aufnahme des provisorischen Mitglieds durch den Kongress sowie durch die Auflösung der IBU erfolgen.

21. Freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft in der IBU durch eine schriftliche Erklärung kündigen, die in der IBU-Geschäftsstelle nicht später als vier (4) Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingehen muss; die Kündigung tritt ab Ende dieses Geschäftsjahres in Kraft.

22. Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss

22.1 Bei Verstoß gegen die Verfassung oder die IBU-Regeln ist der Vorstand berechtigt, gemäß den Disziplinarregeln Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

22.2 Jedes Mitglied, das fortdauernd schwer gegen die Verfassung und/oder die Regeln und Bestimmungen der IBU verstößt, kann auf Ansuchen des Vorstandes durch den Kongress ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt, dem Kongress den Ausschluss eines Mitglieds vorzuschlagen.

- 22.3** Das Mitglied ist berechtigt, schriftlich gegen die Ausschluss-Entscheidung des Vorstands Einspruch zu erheben, wobei das Schreiben 90 Tage vor dem Kongress an die IBU-Geschäftsstelle gesandt werden muss. Die Entscheidung des Kongresses ist endgültig.

23. Unabhängigkeit

Jedes Mitglied organisiert seine Verbandsaktivitäten unabhängig und stellt in seinen Statuten sicher, dass seine Organe durch seine Generalversammlung gewählt werden.

C. ORGANISATIONSSTRUKTUR

24. Organe

Die Organe der IBU sind:

- Der Kongress ist das höchste Organ und das Legislativorgan;
- Der Vorstand ist das Exekutivorgan;
- Das Anti-Doping-Anhörungs-gremium ist das Judikativorgan für Dopingangelegenheiten;
- Das Schiedsgericht ist das Judikativorgan für alle anderen Angelegenheiten.

25. Der Kongress

- 25.1** Der Kongress setzt sich aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder, den nicht stimmberechtigten Vertretern der provisorischen und außerordentlichen Mitglieder, sowie den nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands zusammen. Die Vorsitzenden der IBU-Komitees sind berechtigt, am Kongress teilzunehmen, und die gewählten Rechnungsprüfer sind dazu verpflichtet.
- 25.2** Jeder Mitgliedsverband ist berechtigt, bis zu drei (3) offizielle Delegierte zur Teilnahme am Kongress anzumelden.
- 25.3** Als das höchste Organ ist der Kongress zuständig für alle Angelegenheiten der IBU, die nicht ausdrücklich an andere Organe oder Gremien delegiert wurden.

26. Einberufung des Kongresses

- 26.1** Der Vorstand beruft alle zwei Jahre einen Ordentlichen Kongress ein (alle geraden Jahre); dieser findet zwischen Juni und September statt. Der Austragungsort des ordentlichen Kongresses wird vom Kongress beschlossen. Mitgliedsverbände können sich bis 90 Tage vor dem Kongress schriftlich für die Ausrichtung des nächsten Kongresses bewerben.
- 26.2** Einladungen zur Teilnahme am Kongress müssen 120 Tage vor Beginn des Kongresses vom Generalsekretär an die Mitgliedsverbände, den Vorstand, die entsprechenden Vorsitzenden der jeweiligen Komitees und die Rechnungsprüfer versandt werden. Der Einladung muss ein Anmeldeformular beiliegen.
- 26.3** Der Vorstand ist berechtigt, einen Außerordentlichen Kongress einzuberufen, wenn ihm dies seinem Ermessen nach notwendig erscheint.
- 26.4** Der Vorstand ist verpflichtet, einen außerordentlichen Kongress einzuberufen, wenn mehr als vier (4) Mitglieder des Vorstands zurückgetreten sind oder wenn ein gut begründeter Antrag diesbezüglich vorliegt, der von einem Zehntel (1/10) der Mitgliedsverbände unterstützt wird oder wenn eine entsprechende Entscheidung mit einfacher Mehrheit im Vorstand getroffen wird. Außerordentliche Kongresse müssen innerhalb von zwei (2) Monaten nach Eingang des Antrags stattfinden. Ort und Zeit jedes außerordentlichen Kongresses werden vom Vorstand festgelegt.
- 26.5** Wenn der gewählte Austragungsort erklärt, dass die Veranstaltung des Kongresses nicht möglich ist, oder außergewöhnliche Umstände vorliegen, trifft der Vorstand die endgültige Entscheidung zur Ausrichtung.

27. Anträge

- 27.1** Anträge an den Kongress können von ordentlichen Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.
- 27.2** Anträge ordentlicher Mitglieder müssen vom Präsident oder Generalsekretär des Mitgliedsverbandes unterzeichnet sein und sind nicht später als 90 Tage vor dem Kongress (wenn es sich um einen ordentlichen Kongress handelt) oder spätestens 1 Monat vor dem

Kongress (wenn es sich um einen außerordentlichen Kongress handelt) schriftlich beim Generalsekretär einzureichen. Alle ordnungsgemäß eingegangenen Anträge müssen in die Tagesordnung des Kongresses aufgenommen werden.

27.3 Anträge, die zu spät eingereicht werden oder im Verlauf des Kongresses vorgebracht werden, dürfen nur diskutiert und über sie darf nur entschieden werden, wenn der Kongress mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3; qualifizierte Mehrheit) der abgegebenen Stimmen diese Anträge zulässt.

27.4 Anträge zur Änderung der Verfassung oder des Zwecks der IBU sowie Anträge, welche auf die Auflösung der IBU oder ihre Fusion mit einem anderen Verein abzielen, dürfen nur behandelt werden, sofern sie innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht wurden und in der endgültigen Tagesordnung enthalten waren, die an die Mitglieder versandt wurde. Andernfalls werden sie in die Tagesordnung des nächsten Kongresses aufgenommen.

28. Zuständigkeit des Kongresses

Der Kongress ist verantwortlich für:

- (1) die Bestätigung der Formalitäten im Rahmen der Eröffnung (Anwesenheit, Tagesordnung, Ernennung eines Wahlausschusses, Annahme des Protokolls des letzten Kongresses, Stimmrechte)
- (2) die Zulassung ordentlicher Mitglieder
- (3) den Ausschluss eines Mitglieds
- (4) den Erhalt der Berichte des Vorstands, der gewählten Rechnungsprüfer und des zertifizierten Wirtschaftsprüfungsunternehmens
- (5) die Annahme der Jahresabschlüsse
- (6) die Annahme der Budgets für die nächsten zwei Geschäftsjahre
- (7) die Entlastung des Vorstands
- (8) die Wahl des Vorstands (alle vier Jahre)
- (9) die Wahl der Mitglieder des Technischen Komitees (alle vier Jahre)
- (10) die Wahl der gewählten Rechnungsprüfer (alle vier Jahre)
- (11) die Wahl des Wirtschaftsprüfungsunternehmens für den Jahresabschluss

- (12) die Bestätigung von Änderungen der Verfassung und aller IBU-Regeln, die der Vorstand seit dem letzten Kongress in dringenden Fällen vorgenommen hat
- (13) die Abstimmung zu Anträgen zur Änderung der Verfassung, der Disziplinarregeln, der Veranstaltungs- und Wettkampffregeln und ihrer Anhänge, der Anti-Doping-Regeln und aller anderen IBU-Regeln, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen
- (14) das Festlegen der Ausrichter der IBU-Weltmeisterschaften
- (15) das Festlegen des Ausrichters und des Austragungsorts des nächsten Kongresses
- (16) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (falls zutreffend)
- (17) die Bestätigung der Enthebung von einer gewählten IBU-Funktion und der Ersatzperson für diese Funktion (falls zutreffend)
- (18) die Auflösung der IBU (falls zutreffend)

29. Inkrafttreten der Kongressbeschlüsse

Vom Kongress gefasste Beschlüsse treten für alle Mitgliedsverbände 60 Tage nach dem Kongress in Kraft, es sei denn, der Kongress legt ein anderes Datum für das Inkrafttreten eines Beschlusses fest.

30. Anmeldung der Mitgliedsverbände

Die Mitglieder müssen ihre Anmeldung zum Kongress für bis zu drei offizielle Delegierte bis 90 Tage vor dem Beginn eines Ordentlichen Kongresses und bis 30 Tage vor dem Beginn eines Außerordentlichen Kongresses einreichen.

31. Bekanntgabe der Tagesordnung

- 31.1 Der IBU-Generalsekretär muss die Tagesordnung und das Handbuch für den Kongress spätestens 1 Monat vor Beginn eines Ordentlichen Kongresses und 2 Wochen vor Beginn eines Außerordentlichen Kongresses an die Kongressteilnehmer versenden.
- 31.2 Zusätzlich zu allen ordnungsgemäß vom Vorstand und den Mitgliedern eingereichten Anträgen muss die Tagesordnung folgende weitere Punkte enthalten:

- (1) Ansprache des Präsidenten
- (2) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenanzahl
- (3) Annahme der Tagesordnung
- (4) Bestätigung des ordnungsgemäß einberufenen Kongresses
- (5) Ernennung der Stimmzähler und des Wahlausschusses
- (6) Annahme des Protokolls des letzten Kongresses
- (7) Bericht des Vorstands über die Tätigkeiten seit dem letzten Kongress
- (8) Bericht der gewählten Rechnungsprüfer
- (9) Bericht des zertifizierten Wirtschaftsprüfungsunternehmens
- (10) Genehmigung der Bilanzen und Budgets
- (11) Entlastung des Vorstands
- (12) Wahlen (in Jahren mit olympischen Winterspielen)
- (13) Ernennung der WM-Ausrichter
- (14) Ernennung der Kongressausrichter

32. Vorsitz; Teilnahme der Öffentlichkeit

- 32.1** Den Vorsitz des Kongresses führt der Präsident der IBU oder, in dessen Abwesenheit, der Erste Vizepräsident.
- 32.2** Die Kongresssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Kongress mit einfacher Mehrheit entscheiden, die Kongresssitzungen teilweise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

33. Stimmrechte; Beschlussfassung

- 33.1** Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; provisorische und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 33.2** Ordentliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen ihrer offiziell angemeldeten Delegierten aus. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere (Stimmabgabe durch Vertretung) ist untersagt. IBU Funktionäre sind nicht berechtigt das Stimmrecht für ein s ordentliches Mitglied auszuüben.

- 33.3** Jeder ordnungsgemäß einberufene Kongress ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Zu Beginn des Kongresses verkündet der Generalsekretär die Anzahl der Mitglieder mit Stimmrecht gemäß dieser Verfassung.
- 33.4** Kongressbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Anträge auf Änderung der Verfassung erfordern eine Zweidrittelmehrheit (2/3; qualifizierte Mehrheit) der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Auflösung der IBU erfordern eine Zweidrittelmehrheit (2/3; qualifizierte Mehrheit) der abgegebenen Stimmen bei zwei aufeinanderfolgenden Kongressen.
- 33.4.1** „Einfache Mehrheit“ entspricht mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen. „Qualifizierte Mehrheit“ entspricht zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen oder mehr.
- 33.4.2** Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen betrachtet und somit nicht berücksichtigt.

34. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss, der für die Einhaltung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Personalwahlen in der IBU zuständig ist, besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Kongress mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

35. Protokoll

- 35.1** Generalsekretär hat ein schriftliches Protokoll des Kongresses anzufertigen, das die Bestätigung, dass der Kongress gemäß den Bestimmungen der Verfassung einberufen wurde, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Ergebnisse der Wahlen mit der jeweiligen Stimmenanzahl, die ernannten Ausrichter der WM und des Kongresses sowie die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen enthalten muss.
- 35.2** Dem Protokoll muss eine Anwesenheitsliste beiliegen.
- 35.3** Das Protokoll muss vom Vorsitzenden des Kongresses und vom Generalsekretär unterzeichnet und innerhalb eines Monats nach dem Kongress an alle Mitglieder versandt werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach dem Versand kein

schriftlicher Einspruch zum Inhalt beim Generalsekretär eingeht. Alle Änderungsanträge oder Einsprüche werden beim nächsten Kongress behandelt.

36. Wählbarkeit; Amtszeit

36.1 Nur Personen, die bis spätestens 90 Tage vor Beginn des Kongresses schriftlich von einem ordentlichen Mitglied in einem Schreiben an den IBU-Generalsekretär nominiert wurden, können in den Vorstand, das Technische Komitee oder als Rechnungsprüfer gewählt werden. Artikel 16.10 kommt entsprechend zur Anwendung.

36.2 Mitglieder des Technischen Komitees sollten eine gültige IBU-IKR-Lizenz und/oder nachweislich umfangreiche praktische Erfahrung im Biathlonsport haben und/oder während der vergangenen vier (4) Jahre vor ihrer Kandidatur Trainer oder Athleten gewesen sein. Die Gewählten Rechnungsprüfer müssen über die entsprechende berufliche Kompetenz und praktische Erfahrung verfügen.

36.3 Alle Mitglieder der IBU-Organe werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; sie bleiben bis zu den nächsten Wahlen im Amt. Ausscheidende Offizielle sind verpflichtet, für Übergabeverfahren an ihren Nachfolger und die Einweisung ihres Nachfolgers für einen Zeitraum von 20 Tagen nach den Neuwahlen zur Verfügung zu stehen.

37. Vorstand

Der IBU-Vorstand setzt sich aus neun (9) durch den Kongress gewählten Personen und einem ernannten Generalsekretär (ohne Stimmrecht) zusammen:

- (1) Präsident
 - (2) Erster Vize-Präsident
 - (3) Vize-Präsident für Finanzen
- und sechs (6) Mitglieder des Vorstands.

38. Amtszeit; Pflichten

38.1 Der Vorstand wird vom Kongress für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

38.2 Mitglieder des Vorstands können wiedergewählt werden. Jede Vorstandsfunktion muss persönlich von der gewählten Person ausgeübt werden.

38.3 Während seiner Amtszeit trägt der Vorstand die Verantwortung für die IBU im Rahmen der Verfassung und der Entscheidungen des IBU-Kongresses.

39. Präsident

39.1 Der Präsident vertritt die IBU in allen wichtigen Angelegenheiten, leitet den Vorstand und beaufsichtigt die Aktivitäten des Generalsekretärs und der Geschäftsstelle.

39.2 Der Präsident, der Vize-Präsident (VP) für Finanzen und der Generalsekretär sind berechtigt, die IBU nach außen zu vertreten. Rechtlich bindende Verträge müssen vom Präsidenten und vom Vize-Präsidenten für Finanzen unterzeichnet werden.

40. Erster Vize-Präsident

Der Erste Vize-Präsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Falls der Präsident nicht nur vorübergehend außerstande ist, seine Funktion auszuüben, vertritt ihn der erste Vize-Präsident.

41. Vize-Präsident für Finanzen

Der Vize-Präsident für Finanzen ist verantwortlich für die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der IBU. Der Vize-Präsident für Finanzen vertritt die IBU in finanziellen Angelegenheiten und erstattet dem Vorstand und dem Kongress zur Finanzlage Bericht.

42. Generalsekretär

42.1 Der Generalsekretär wird vom Präsidenten vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt.

42.2 Der Generalsekretär ist ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.

42.3 Der Generalsekretär führt die Tagesgeschäfte der IBU gemäß den vom Kongress und Vorstand gefassten Beschlüssen und leitet die Geschäftsstelle der IBU. Seine Zeichnungsberechtigung erstreckt sich

auf die Umsetzung des Tagesgeschäfts der IBU, wobei diese im Einzelfall vom Präsidenten und dem VP für Finanzen festzulegen sind.

43. Vorstandssitzungen

- 43.1** Der Präsident beruft mindestens zwei Mal pro Jahr eine Vorstandssitzung ein und gibt eine provisorische Tagesordnung bekannt.
- 43.2** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 43.3** Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 43.4** Es sind Sitzungsprotokolle anzufertigen. Diese müssen die Namen der anwesenden Personen und alle gefassten Beschlüsse beinhalten. Sie müssen vom Protokollführer unterzeichnet werden und innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder des Vorstands verteilt werden. Die bei dieser Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder müssen die Korrektheit der im Vorstandssitzungsprotokoll festgehaltenen Beschlüsse überprüfen.

Wenn die anwesenden Mitglieder des Vorstands nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aussendung des Protokolls hiergegen Einspruch erheben, gilt es als genehmigt. Wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder Einspruch erheben, gilt der Rest des Protokolls als genehmigt und der Einspruch wird bei der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden.

Für schriftlich oder telefonisch gefasste Beschlüsse ist unverzüglich ein Memorandum zu verfassen, welches die Zustimmung zu diesem Verfahren, die gefassten Beschlüsse und die Namen der beteiligten Personen festhält. Solche Memoranden sind unverzüglich an die Vorstandsmitglieder verteilt werden.

Nach der Annahme durch den Vorstand müssen die Vorstandssitzungsprotokolle an die Vorstandsmitglieder, die Vorsitzenden der Komitees, die gewählten Rechnungsprüfer und die Mitgliedsverbände verteilt werden.

44. Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern

- 44.1 Der Kongress ist berechtigt, Mitglieder des Vorstands ihres Amtes zu entheben, falls die Person oder das Verhalten dieses Vorstandsmitglieds seine weiteren Vorstandsaktivitäten im Namen der IBU aus zwingenden Gründen inakzeptabel machen.
- 44.2 Wenn Vorstandsmitglieder bei drei (3) aufeinanderfolgenden Sitzungen zwischen ordentlichen Kongressen ohne berechtigten Grund nicht anwesend sind oder in Rente gehen oder abberufen werden, bevor ihre Amtszeit endet oder dauerhaft nicht in der Lage sind, ihr Amt auszuüben, ist der Vorstand berechtigt, alle nationalen Verbände um Nominierungen zu bitten und jedes freigewordene Amt bis zum nächsten Kongress provisorisch mit einem der nominierten Kandidaten seiner Wahl zu füllen. Die Amtszeit solcher Ersatzmitglieder endet mit dem nächsten Kongress.

45. Komitees

- 45.1 Das Technische Komitee der IBU setzt sich aus elf (11) Personen zusammen. Kandidaten sollten entweder über eine gültige IBU-IKR-Lizenz verfügen, nachweislich umfangreiche praktische Erfahrung im Biathlonsport haben und/oder während der vergangenen vier (4) Jahre vor ihrer Kandidatur als Trainer oder Athleten tätig gewesen sein.
- Einer der elf (11) Sitze im Technischen Komitee ist für einen Vertreter reserviert, welcher vom Athletenkomitee ernannt wird. Dieser Vertreter muss aktiver Athlet sein oder seine Karriere höchstens vier (4) Jahre vor seiner Ernennung beendet haben.
- Die restlichen zehn (10) Mitglieder des Technischen Komitees werden vom Kongress nach Nominierung durch ordentliche Mitglieder der IBU für eine Amtszeit von vier (4) Jahren gewählt. Das Technische Komitee entwickelt die Regeln für den Biathlonsport sowie für seine Kleidung, Ausrüstung und Wettkampfanlagen und legt sie dem Vorstand zur Entscheidung vor.
- 45.2 Das Athletenkomitee der IBU setzt sich aus zwei (2) weiblichen und zwei (2) männlichen Mitgliedern zusammen, die von den IBU-WC-Athleten in den Jahren der Olympischen Spiele gewählt und vom Vorstand bestätigt werden. Das Athletenkomitee ist dazu berufen, sich für die Bedürfnisse aktiver Biathleten einzusetzen. Vorschläge des Athletenkomitees müssen auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung gesetzt werden.

- 45.3** Alle Komitee-Entscheidungen bedürfen für ihr Inkrafttreten der Zustimmung durch den Vorstand.
- 45.4** Der Vorstand ist berechtigt, weitere Komitees einzurichten und ihre Pflichten, ihren Umfang und ihre Mitglieder zu bestimmen. Er wählt die Mitglieder der Komitees aus und ernennt den Vorsitzenden auf Basis der Nominierungen durch ordentliche Mitglieder.

D. JURISDIKTION IN DER UNION

46. IBU-Schiedsgericht

- 46.1** Das IBU-Schiedsgericht setzt sich aus drei (3) Schiedsrichtern zusammen, von denen zumindest der Vorsitzende über die Befähigung zum Richteramt verfügen muss, ein zugelassener Anwalt ist oder über eine vergleichbare juristische Qualifikation verfügt.
- 46.2** Der Generalsekretär des Schiedsgerichts wird vom Rechtsausschuss der IBU ernannt. Er führt eine offene Liste qualifizierter Personen, die von den Mitgliedern als Schiedsrichter nominiert wurden. Die Schiedsrichter sind aus dieser Liste auszuwählen.
- 46.3** Das IBU-Schiedsgericht ist ein Gericht im Sinne der österreichischen Zivilprozessordnung.
- 46.4** Das Schiedsgericht ist verantwortlich für die:
- (1) Entscheidung über Streitfälle zwischen der IBU und ihren Mitgliedern, Organen, Funktionären und gewählten Offiziellen
 - (2) Entscheidung über Einsprüche gegen die Nicht-Aufnahme als provisorische Mitglieder, oder gegen die Zurückstufung vom ordentlichen Mitglied zum Status eines provisorischen Mitglieds durch den Vorstand
 - (3) Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen verhängte Strafen
 - (4) Entscheidung über Streitigkeiten, die aus zivilrechtlichen Verträgen oder Vereinbarungen zwischen der IBU und Dritten entstehen.
- 46.5** Das Verfahren des Schiedsgerichts von der Ernennung der Schiedsrichter bis zur Verkündung des Urteils unterliegt den IBU-Disziplinarregeln.

46.6 Innerhalb der Jurisdiktion der IBU sind die Entscheidungen des Schiedsgerichts endgültig.

47. Anti-Doping-Anhörungs-gremium

47.1 Falls eine IBU-Anti-Doping-Kontrolle (out-of-competition-Testperiode oder in-competition-Testperiode bei einer IBU-Veranstaltung) und/oder ein gültiges Testergebnis Dritter bei den Olympischen Spielen einen möglichen Verstoß gegen die IBU-Anti-Doping-Regeln aufdeckt, wird der Fall dem Anti-Doping-Anhörungs-gremium der IBU zur Entscheidung übertragen.

47.2 Das Verfahren vor dem Anti-Doping-Anhörungs-gremium unterliegt den Verfahrensregeln der Anti-Doping-Regeln.

47.3 Gegen Entscheidungen des Anti-Doping-Anhörungs-gremiums der IBU ist die Berufung zum internationalen Sportgerichtshof CAS statthaft.

E. FINANZVERFASSUNG

48. Mittelbeschaffung

48.1 Die IBU gewinnt Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks insbesondere durch Sponsoren- und Marketingverträge, Spenden, Abgaben, Anlagenverwaltung, die Verwertung von Rechten und Mitgliedsbeiträge.

48.2 Die Mitgliedsbeiträge werden vom Kongress festgelegt. Gebühren und Abgaben werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand bestimmt außerdem die Art und Weise der Verwertung aller Rechte, die im Besitz der IBU sind sowie die Art und Weise der Generierung von Umsatzerlösen. Jährliche Beiträge und Gebühren sind so festzulegen, dass die IBU jederzeit in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

48.3 Alle Verbindlichkeiten der IBU dürfen ausschließlich aus dem vereinseigenen Vermögen beglichen werden; kein Mitgliedsverband darf in welcher Form auch immer haften.

49. Finanzverwaltung; Rücklagen

49.1 Der Vize-Präsident für Finanzen ist verantwortlich für die Verwaltung der Finanzen der IBU.

- 49.2** Die zwei Jahresabschlussbilanzen sind den Mitgliedsverbänden mit der Kongresstagesordnung vorzulegen.
- 49.3** Der Vorstand bildet Rücklagen in Höhe von zumindest eineinhalb Jahresbudgets, um das notwendige Überbrückungskapital für finanziell schlechtere Jahre bereitzustellen. Die Rücklagen haben die voraussichtlichen Kosten für die Unterhaltung der Geschäftsstelle und den Betrieb der IBU zu decken.
- 49.4** Der Vorstand entwickelt eine Risikomanagementpolitik.

50. Wirtschaftsprüfungsunternehmen

- 50.1** Um die Verpflichtung der IBU als großer Verein gemäß österreichischem Vereinsgesetz zu qualifizierter Rechnungsprüfung zu erfüllen, wählt der Kongress der IBU einen zertifizierten Wirtschaftsprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen als Jahresabschluss-Prüfungs-Unternehmen aus und überträgt diesem die im österreichischen Vereinsgesetz definierten umfangreichen Aufgaben und Vollmachten.
- 50.2** Auf die Entscheidung des Kongresses hin schließt der Vorstand einen Vertrag mit dem Jahresabschluss-Prüfungsunternehmen und überträgt diesem die nach österreichischem Recht erforderlichen Prüfungspflichten.

51. Gewählte Rechnungsprüfer

- 51.1** Der Kongress wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren. Sie können wiedergewählt werden. Rechnungsprüfer können von ordentlichen Mitgliedern nominiert werden.
- 51.2** Die gewählten Rechnungsprüfer müssen unabhängig sein und dürfen keine Funktion innerhalb der IBU oder des Vorstands eines Mitgliedsverbands innehaben.
- 51.3** Die gewählten Rechnungsprüfer haben den vom zertifizierten Wirtschaftsprüfungsunternehmen erstellten Prüfbericht sowie die Protokolle der IBU-Organe zur Kenntnis zu erhalten, um ihre folgenden Pflichten zu erfüllen:
- (1) die Buchhaltung der IBU jährlich zu überprüfen
 - (2) die Ausgaben auf ihre Korrektheit und ihre Übereinstimmung mit dem Budget zu überprüfen

- (3) zu überprüfen, dass die Entscheidungen der IBU-Organe mit den Entscheidungen des Kongresses und der IBU-Verfassung übereinstimmen
- (4) dem Vorstand jährlich einen schriftlichen Bericht in englischer Sprache vorzulegen; in Kongressjahren muss der Bericht dem Generalsekretär spätestens 45 Tage vor Beginn des Kongresses vorgelegt werden, sodass er mit den Kongressunterlagen an die Mitgliedsverbände verschickt werden kann.
- (5) dem Vorstand und dem Kongress über die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht zu erstatten

51.4 Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, gegenüber Dritten striktes Stillschweigen betreffend den Verlauf und das Ergebnis ihrer Prüfungen zu bewahren. Ihre Pflicht, dem Vorstand und dem Kongress Bericht zu erstatten, bleibt davon unberührt.

F. RECHTE

52. IBU als Rechteinhaber

- 52.1** Die IBU ist Eigentümer und Inhaber aller Rechte in Zusammenhang mit IBU-Biathlonveranstaltungen. Diese Rechte umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf, jede Art von Marketing und Merchandisingrechten, jede Art von Medien- oder Produktionsrechten, Fernseh- und Radioübertragungsrechte, Filmaufnahme- und Wiedergaberechte, sowie Multimedienrechte. Die Rechte an allen Emblemen, Abzeichen und bildlichen Darstellungen der IBU sind hierin ebenfalls umfasst.
- 52.2** Die IBU ist allein und ohne Ausnahme für den Zusammenhang, die Zeit, den Ort und/oder die technischen und rechtlichen Aspekte für den Vertrieb von Ton, Bild und anderen Daten von IBU-Biathlonveranstaltungen zuständig.
- 52.3** Vor dem Abschluss von Fernseh- und Marketingverträgen sind die wichtigsten IBU-Mitgliedsverbände zu informieren und anzuhören.
- 52.4** Die IBU (Internationale Biathlon Union) ist berechtigt, eine Webseite oder andere elektronische Medien einzurichten und zu nutzen, Publikationen herauszugeben und sonst alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die der weltweiten Ausübung und weiteren Verbreitung des Biathlonsports dienen.

G. REGELN

53. IBU-Regeln

Der Vorstand erlässt die folgenden IBU-Regeln:

- (1) Ethikcode
- (2) Veranstaltungs- und Wettkampffregeln samt Anhängen
- (3) Disziplinarregeln
- (4) Anti-Doping-Regeln
- (5) Regeln für die Komitees
- (6) Regeln für Ehrungen
- (7) Regeln für Wahlen und Abstimmungen beim Kongress
- (8) Regeln für Flagge und Hymne

und legt sie dem Kongress zur Bestätigung vor. Hiervon nicht umfasst sind notwendige Regeländerungen betreffend:

- (1) der Gestaltung der Wettkampfanlagen und die Organisation einer IBU-Veranstaltung.
- (2) der Übereinstimmung der IBU-Regeln mit der IOC-Charta und dem WADA-Code.

H. DISZIPLINARMASSNAHMEN

54. Strafen und Disziplinarmaßnahmen

Strafen und Disziplinarmaßnahmen können von den jeweiligen Entscheidungsträgern entsprechend den IBU-Disziplinarregeln verhängt werden, die Bestandteil dieser Verfassung sind.

I. HAFTUNG

55. Haftung für Amtsträger

Die IBU haftet für die Mitglieder des Vorstands, der Komitees, ihres Schiedsgerichts, der Wettkampffjury, der technischen Delegierten und der internationalen Kampfrichter, Mitarbeiter und Funktionäre für alle Handlungen, welche diese Personen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben bei

der IBU oder im Rahmen ihrer Arbeit im Namen der IBU tätigen, mit Ausnahme von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung von Personen- oder Sachschäden.

J. VERJÄHRUNG

56. Zeitliche Verjährung

Alle gegenseitigen Forderungen und Ansprüche der IBU und ihrer Mitglieder und der Personen, auf die sich die IBU-Mitgliedschaft erstreckt, aus welchem Rechtsgrund auch immer, verjähren nach Ablauf eines Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt am letzten Tag des Jahres, in welchem die Forderung oder der Anspruch entstanden sind.

K. VERWENDUNG DES IBU-VERMÖGENS NACH AUFLÖSUNG

57. Entscheidungen

- 57.1** Im Falle einer Auflösung der IBU muss der Kongress zusammen mit dem Auflösungsbeschluss eine Entscheidung über die Verwendung des Vermögens der Union treffen und zwei Liquidatoren (die Rechtsanwälte und/oder Wirtschaftsprüfer sein müssen) ernennen, um den Beschluss der Auflösung der IBU umzusetzen.
- 57.2** Wenn Mitglieder die Union verlassen oder im Falle einer Auflösung der Union müssen die Mitglieder ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IBU nachkommen und erhalten ihre ausstehenden Forderungen von der IBU.
- 57.3** Im Falle der Auflösung der Union ist Ihr Vermögen ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der relevanten gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, ist das Vermögen der Union dabei an Institutionen zu spenden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die IBU verfolgen.

L. INKRAFTTRETEN

Diese Verfassung wurde umfangreich überarbeitet und vom Kongress 2014 verabschiedet.